

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 167/11 B

L 7 AS 84/09 (Sächsisches LSG)
S 30 AS 1748/06 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Vogtland,
Engelstraße 9, 08523 Plauen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.12.2005 bis 31.5.2006.
- 2 Die 1960 geborene Klägerin lebt mit ihrem Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehenden Ehemann (Beigeladener) in einer gemeinsamen Wohnung. Bei der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigte der Beklagte als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft die Erwerbsunfähigkeitsrente des Beigeladenen iHv 755,85 Euro monatlich. Diese sei in Höhe des den eigenen Bedarf des Beigeladenen übersteigenden Einkommens als sonstiges Einkommen bei der Klägerin anzurechnen (*Bescheid vom 23.12.2005; Widerspruchsbescheid vom 27.6.2006*).
- 3 Das LSG hat den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG bestätigt (*Gerichtsbescheid des SG vom 6.1.2009; Urteil des LSG vom 15.7.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass der Ehemann der Klägerin trotz des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei. Die Anrechnung des Einkommens des Beigeladenen verstoße auch nicht gegen Art 6 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG oder Art 14 GG, weil die Regelungen des SGB II nicht den Kriterien des Unterhaltsrechts folgten. Vielmehr dürfe der Gesetzgeber innerhalb familienhafter Beziehungen bei der Verteilung des Existenzminimums einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende Unterhaltspflichten hinausgehe.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es stelle sich die Frage, ob bei einem Aufeinandertreffen einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Leistungsbezugs nach dem SGB II die nach dem Gesetz vorzunehmende Anrechnung mit Art 14 GG vereinbar sei. Durch Zahlung von Versicherungsbeiträgen habe der Rentner einen Versicherungsschutz erworben, der ihn für verschiedene Versicherungsfälle absichern und ihm einen gewissen Lebensstandard erhalten solle. Die Tatsache, dass er sich in eine Lebensgemeinschaft gleich welcher Art begeben habe, dürfe nicht dazu führen, dass der Versicherungsschutz in wesentlichen Teilen beseitigt werde. Durch die Anrechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Leistungsbezug nach dem SGB II werde der Beigeladene zudem schlechter gestellt als ein sonstiger Unterhaltsverpflichteter gegenüber unterhaltsbedürftigen Angehörigen, weil diesen ein Freibetrag als Selbstbehalt zustehe. Die Rechtsprechung des BSG widerspreche dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art 6 GG.



II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem der Beschwerdeführer ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klärungsbedürftigkeit) oder durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 stRspr; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Es muss deshalb dargestellt werden, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und der Schritt angegeben werden, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar lässt sich dem Vorbringen der Klägerin als klärungsbedürftig die Rechtsfrage entnehmen, ob bzw in welchem Umfang in einer Bedarfsgemeinschaft von Partnern die Rentenleistung eines Partners auf den Bedarf des anderen Partners angerechnet werden kann. Die Klägerin hat jedoch nicht ausreichend dargetan, warum diese Frage trotz ständiger Rechtsprechung des BSG weiterhin klärungsbedürftig geblieben ist. Das BSG hat bereits entschieden, dass es einer Einbeziehung eines Partners in eine Bedarfsgemeinschaft nicht entgegensteht, wenn dieser selbst keine Leistungen nach dem SGB II erhält (*vgl zB BSG Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 5 RdNr 31 mwN*). Es hat auch bereits darauf hingewiesen, dass nicht maßgebend für die Bestimmung des Bedarfs des Rente beziehenden Partners sein unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt ist, weil die Regelungen des SGB II nicht dem Unterhaltsrecht folgen und im Bereich des Existenzminimums strengere Maßstäbe gelten (*BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1 RdNr 24; BSG Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 5; BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 51/09 R - RdNr 15 f*).
- 8 Eine Rechtsfrage ist in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13, 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Eine erneute Klärungsbedürftigkeit kann nur eintreten, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Insofern reicht es nicht aus, dass die Klägerin lediglich die Unrichtigkeit der BSG-Rechtsprechung behauptet, ohne Bezug auf (sozialgerichtliche) Rechtsprechung oder Literatur zu nehmen und deren Inhalt und Argumente konkret



darzulegen. Die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

